

Aktuelle Steuer-Information 4/2016

Steuertermine Mai 2016

- 10.05. Umsatzsteuer
Lohnsteuer*
Solidaritätszuschlag*
Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.*
- 17.05. Gewerbesteuer**
Grundsteuer**

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.05. bzw. 20.05.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abführung für April 2016; ** Vierteljahresrate an die Gemeinde]

Berufliche Fahrten: Unfallkosten sind häufig absetzbar

Verursacht ein Arbeitnehmer während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte einen Unfall, kann er die ihm entstandenen Kosten als Werbungskosten absetzen, sofern der Arbeitgeber sie ihm nicht steuerfrei erstattet. Das Finanzamt erkennt unter anderem die Aufwendungen für Reparatur, Rechtsanwalt, Gutachter und Gericht an. Auch die Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung ist absetzbar. Hat das Fahrzeug einen Total- oder Bagatellschaden, der nicht repariert wird, kann der Arbeitnehmer eine sogenannte Absetzung für außergewöhnliche technische Abnutzung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Nicht abzugsfähig sind allerdings die Kosten eines Unfalls, wenn er sich auf einer privat veranlassten Umwegstrecke ereignet hat oder der Arbeitnehmer unter Alkoholeinfluss stand.

Bei Pendelfahrten zur Arbeit muss sich der Unfall nicht zwingend auf der kürzesten Strecke zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte ereignet haben, damit der Fiskus grünes Licht für den Kostenabzug gibt. Auch Unfälle des Arbeitnehmers auf längeren Fahrtstrecken zur Arbeit sind absetzbar, wenn diese Strecke tatsächlich verkehrsgünstiger war als die kürzeste Straßenverbindung.

Hinweis: Wer seine Unfallkosten steuerlich absetzen will, sollte unbedingt eine gute Beweisvorsorge betreiben und aussagekräftige Unterlagen zum Unfallort sammeln (z.B. polizeiliche Aufnahmeprotokolle, schriftliche Zeugenaussagen). Nur so lässt sich später in der Einkommensteuererklärung ein Kostenabzug durchsetzen.

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

Betreutes Wohnen: Kosten für Hausnotrufsystem sind haushaltsnahe Dienstleistungen

Um im Fall eines Treppensturzes oder Herzinfarkts schnell Hilfe anfordern zu können, haben viele Senioren in ihrem Haushalt ein Hausnotrufsystem installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck auf einen Funksender des Systems und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass die Kosten für ein solches System haushaltsnahe Dienstleistungen sind - somit zu 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden können (Höchstbetrag: 4.000 EUR).

Im vorliegenden Urteilsfall hatte ein Senior eine Dreizimmerwohnung in einer Seniorenresidenz bewohnt und mit deren Betreiber einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der unter anderem die Bereitstellung eines Notrufsystems rund um die Uhr vorsah.

Der BFH stuft die Kosten für dieses System als haushaltsnahe Dienstleistung ein, weil durch die Rufbereitschaft sichergestellt wurde, dass ein Bewohner im räumlichen Bereich seines Haushalts einen Hilferuf absetzen kann. Die Leistungen wiesen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung auf, weil eine solche Rufbereitschaft typischerweise durch Familien- oder sonstige Haushaltsangehörige gewährleistet wird. Die Dienstleistung wurde zudem - wie vom Einkommensteuergesetz gefordert - "in einem Haushalt" erbracht, weil das Notrufsystem bei einem Aufenthalt des Seniors in der Wohnung sicherstellt, dass er dort Hilfe erhält. Der sogenannte Leistungserfolg trat also in der Wohnung ein. Unerheblich war für das Gericht, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts befand.

Hinweis: Nach den Urteilsgründen muss die Steuerermäßigung auch dann gewährt werden, wenn das Notrufsystem nicht in einer Einrichtung des betreuten Wohnens, sondern in einem Privathaushalt installiert ist. Denn auch dann ist die Leistung "haushaltsnah", auch dann tritt der Leistungserfolg in der Wohnung ein.

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

Häusliches Arbeitszimmer: Arbeitsecken im Wohnzimmer sind nicht absetzbar

Mit Spannung hat die Fachwelt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu der Frage erwartet, ob die Kosten für ein gemischt (privat und beruflich) genutztes Arbeitszimmer zumindest teilweise als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzbar sind.

Der nun veröffentlichte Beschluss des Großen Senats des BFH sorgt für Ernüchterung: Nach Ansicht der Richter darf ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt wird.

Der Entscheidung lag ein Verfahren zugrunde, in dem ein Vermieter sein häusliches Büro zu 60 % für die Verwaltung seiner Vermietungsobjekte und zu 40 % für private Zwecke genutzt hatte. Eine anteilige Berücksichtigung der Raumkosten war nach Gerichtsmeinung nicht zulässig. Nach Ansicht des BFH wollte der Steuergesetzgeber ausdrücklich an den herkömmlichen Begriff des "häuslichen Arbeitszimmers" anknüpfen, der nur einen Raum erfasst, der wie ein Büro eingerichtet ist und (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Eine Kostenaufteilung ist laut BFH unter anderem deshalb nicht möglich, weil sich der tatsächliche Nutzungsumfang des Zimmers in der privaten Wohnung des Bürgers nicht überprüfen lässt. Auch ein "Nutzungstagebuch", in dem der Bürger die Nutzung seines Arbeitszimmers protokolliert, erkannte der BFH nicht als Aufteilungsmaßstab an, weil diese Aufzeichnung nach Gerichtsmeinung denselben Beweiswert hat wie eine bloße Behauptung.

Hinweis: Nach dem neuen BFH-Beschluss ist ein anteiliger Kostenabzug auch für Arbeitsecken im Wohnzimmer oder Durchgangszimmer ausgeschlossen. Zentrale Abzugsvoraussetzung bleibt also weiterhin, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Nach Ansicht der Finanzbehörden ist allerdings eine untergeordnete private Mitbenutzung von unter 10 % zulässig. Bei Arbeitsecken kann ein Kostenabzug allenfalls mit der Maurerkelle erreicht werden: Wer seinen beruflich genutzten Arbeitsbereich durch Zwischenwände abteilt und so einen abgeschlossenen Arbeitsraum schafft, kann einen Kostenabzug erreichen.

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

Flüchtlingshilfe: Wie Sachspenden und Arbeitseinsätze steuerlich abgesetzt werden können

Wer Flüchtlingen hilft, sollte wissen, dass er neben Geld- mitunter auch Sachspenden und investierte Freizeit steuerlich absetzen kann. Es gelten folgende Abzugsregeln:

- Geldspenden: Das Bundesfinanzministerium hat die Nachweisregeln für Geldspenden zur Flüchtlingshilfe vorübergehend gelockert und bestimmt, dass Spenden dem Finanzamt in der Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 ohne betragsmäßige Beschränkung durch einen vereinfachten Zuwendungsnachweis (Bareinzahlungsbeleg, Kontoauszug oder Online-Banking-Ausdruck) nachgewiesen

werden können. Eine förmliche Spendenquittung ist für den Sonderausgabenabzug also nicht erforderlich.

- Spendenempfänger: Auch Spenden an nicht steuerbegünstigte Spendensammler (z.B. Privatpersonen) sind steuerlich abziehbar, sofern das betroffene Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Gelder anschließend an anerkannte Institutionen weitergeleitet werden.
- Sachspenden: Um Sachspenden wie Kleidung oder Spielsachen als Sonderausgaben absetzen zu können, muss der Spender zunächst den sogenannten gemeinen Wert seiner Spende ermitteln. Bei neuen Gegenständen kann der Wert dem Kaufbeleg entnommen werden, bei gebrauchten Gegenständen muss der Spender deren Marktwert schätzen (z.B. durch Vergleich mit Kleinanzeigen). Zudem muss der Spendenempfänger eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und darin folgende Angaben machen: genaue Bezeichnung der Sachspende, Alter, Zustand und ursprünglicher Kaufpreis, aktuell geschätzter Wert und Spendendatum.
- Mehrere Sachspenden: Wer gleich mehrere Gegenstände spendet, darf dem Finanzamt zwar eine zusammengefasste Zuwendungsbestätigung mit einem Gesamtpreis vorlegen, diese muss aber um eine Einzelaufstellung ergänzt werden, in der die Gegenstände einzeln mit Angabe von Kaufdatum, Preis, Zustand und Marktwert bezeichnet sind.
- Gespendete Arbeitszeit: Wer Sprachunterricht oder Hausaufgabenbetreuung für Flüchtlinge anbietet, kann seine Arbeitszeit mitunter im Zuge einer Vergütungsspende absetzen, wenn er im Vorfeld schriftlich mit der anbietenden Organisation eine angemessene Vergütung vereinbart hat und im Anschluss an seine ehrenamtliche Tätigkeit bedingungslos auf das Geld verzichtet. In diesem Fall erhält er eine Zuwendungsbestätigung von der Organisation und kann den darin ausgewiesenen Betrag als Sonderausgaben abziehen.

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

Inneregemeinschaftliche Lieferung: Zeugenaussage über die Warenbewegung ist unzureichend

Die Steuerbefreiung für inneregemeinschaftliche Lieferungen setzt bestimmte Nachweise voraus. Im Regelfall muss der Unternehmer, der die Vergünstigung für seine EU-Exporte begehrt, entsprechende Aufzeichnungen in seiner Buchführung sowie Belege - idealerweise eine Gelangensbestätigung - vorlegen können. Dieser sogenannte formelle Buch- und Belegnachweis wird regelmäßig durch die Finanzämter geprüft.

Die Steuerbefreiung für EU-Exporte kann jedoch auch ohne den formellen Nachweis gewährt werden. Voraussetzung ist, dass - objektiv betrachtet - für alle Beteiligten zweifelsfrei eine inneregemeinschaftliche Lieferung vorliegt.

Dazu müssen zwei Dinge zweifelsfrei und eindeutig feststehen:

- Beim Abnehmer muss es sich um einen Unternehmer handeln und
- die Ware muss in das EU-Ausland gelangt sein, in dem der Abnehmer sitzt.

In der Praxis stellt sich allerdings immer wieder die Frage, wann ein Nachweis wirklich zweifelsfrei belegt, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung stattgefunden hat. Ob das Finanzamt beispielsweise einen nachträglich erbrachten Nachweis anerkennt, hängt in gewisser Weise von seinem Ermessen ab.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auch dieser sogenannte Objektivnachweis, der erst nachträglich erfolgt, mit den geforderten Belegen und Aufzeichnungen unterlegt sein muss. Andere Belege - wie zum Beispiel die Aussage eines Zeugen über die Warenbewegung - sind unzulässig.

Damit ist der nachträgliche Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung zwar prinzipiell möglich. In der Praxis ist aber zu beachten, dass er - nicht anders als der formelle Buch- und Belegnachweis - nur durch Belege und Aufzeichnungen in der Buchführung geführt werden darf. Nach Auffassung des BFH ist es beispielsweise nicht zulässig, die Warenbewegung mittels einer Auskunft des italienischen Fahrzeugregisters nachträglich nachzuweisen.

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

Bauabzugsteuer: Neues Risiko für die Empfänger von Photovoltaikanlagen

Als Auftraggeber müssen Sie bei der Installation von Photovoltaikanlagen gegebenenfalls zusätzliche steuerliche Verpflichtungen beachten. Die Installation an oder auf einem Gebäude wird seit 2016 nämlich als Bauleistung eingestuft. Dadurch fällt beim Leistungsempfänger Bauabzugsteuer an, so dass dieser verpflichtet ist, vom Rechnungsbetrag des Leistungserbringers einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vorzunehmen. Darauf hat kürzlich der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein hingewiesen.

Die einbehaltenen 15 % muss der Auftraggeber an das zuständige Finanzamt weiterleiten. So soll die illegale Beschäftigung im Baugewerbe eingedämmt werden. Der Einbehalt ist nur dann nicht erforderlich, wenn der leistende Bauunternehmer bzw. Installateur der Anlage eine Freistellungsbescheinigung vorweisen kann.

Hinweis: Betroffene Bauherren sollten sich dringend eine solche Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen und kopieren, rät daher der Steuerberaterverband Schleswig-Holstein. Die Kopie sollten sie dann zu den Bauunterlagen nehmen.

Kann der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorweisen, führt am Einbehalt der 15 % vom Rechnungsbetrag im Regelfall kein Weg vorbei. Denn sollte der Auftraggeber den Einbehalt unterlassen, nimmt ihn die Finanzverwaltung für die Bauabzugsteuer in Haftung.

Hinweis: Ob die Finanzverwaltung die Rechtsfrage überall so streng bewertet, bleibt abzuwarten. Vorsorglich sollten Bauherren allerdings nicht auf die Freistellungsbescheinigung verzichten.

Information für: Hausbesitzer
zum Thema: übrige Steuerarten

Diese aktuelle Steuerinformation erhalten Sie als Service von Ihrem Steuerberater.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr Steuerberater Michael Koch & Team

Dipl.-Finanzwirt
MICHAEL KOCH
Steuerberater



*In Kooperation mit Innotax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft*

UFERWEG 40-42 • 63571 GELNHAUSEN

Telefon: 0 60 51 / 605991-0 • Telefax: 0 60 51 / 605991-99
e-mail: Info@mkk-steuer.de www.gelnhausen-steuerberater.de